

**16544/AB**  
vom 05.02.2024 zu 17072/J (XXVII. GP)  
**bmi.gv.at**

 Bundesministerium  
Inneres

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.910.739

Wien, am 5. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Oxonitsch, Genossinnen und Genossen haben am 5. Dezember 2023 unter der Nr. **17072/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Push-Backs unter ÖVP-Innenministern an der Tagesordnung?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Haben Sie, wie von der ÖVP-Abgeordneten am 21.11.23 impliziert, seit Ihrer Angelobung am 6.12.2021 die Zurückweisung von in Österreich ankommenden Personen angeordnet?*
  - a. *Wurden entsprechende Weisungen erteilt?*
  - b. *Wurden entsprechende Anordnungen/Weisungen innerhalb der neun Landespolizeidirektionen erteilt?*
  - c. *Wo wurden diese Personen konkret zurückgewiesen? Geben Sie bitte die konkrete Stelle, die Anzahl der Personen und die Umstände, unter denen die Zurückweisungen durchgesetzt wurden, an.*

Nein, es wurden keine entsprechenden Weisungen seitens des Bundesministeriums für Inneres beziehungsweise durch die neun Landespolizeidirektionen erteilt.

Zurückweisungen erfolgten stets auf Basis bestehender rechtlicher Grundlagen.

**Zur Frage 2:**

- *Aus der Anfragebeantwortung 9375/AB ergibt sich, dass im BMI offenbar Aufzeichnungen zu erfolgten Zurückweisungen angefertigt werden (Frage 9). Wie viele Aufgriffe und wie viele Zurückweisungen von in Österreich ankommenden Personen wurden in den Jahren 2022 und 2023 durchgeführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monat, Landespolizeidirektion und Herkunftsland der zurückgewiesenen Personen)*
  - a. *Wie viele der aufgegriffenen und wie viele der zurückgewiesenen Personen waren minderjährig?*
  - b. *Wie viele der aufgegriffenen Personen haben im Anschluss einen Asylantrag gestellt?*

Entsprechende Statistiken zu Aufgriffen in Österreich werden jährlich im Schlepperbericht veröffentlicht und sind auf der Homepage des Bundeskriminalamtes öffentlich zugänglich.

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

**Zur Frage 3:**

- *Im Jänner 2023 forderte Innenminister Karner im Rahmen eines Bulgarien Besuchs eine Anpassung der europäischen Rechtslage, die das Zurückweisen von in Österreich ankommenden Personen ohne Asylverfahren ermöglicht. Expert:innen sind sich einig, dass entsprechende Zurückweisungen weder mit der europäischen Menschenrechtskonvention noch mit der Genfer Flüchtlingskonvention vereinbar sind. Wie gedenken Sie Ihre Forderung mit der widerstrebenden Rechtslage in Einklang zu bringen?*
  - a. *Gibt es Ihrerseits Bestrebungen, die europäische Menschenrechtskonvention abzuändern?*
  - b. *Gibt es Ihrerseits Bestrebungen, die darauf abzielen, dass sich Österreich als Vertragsstaat der Genfer Flüchtlingskonvention zurückzieht bzw. das Abkommen gem. Artikel 44 kündigt?*
  - c. *Stehen Sie dahingehend in Kontakt mit der Verfassungsministerin, dem Bundeskanzler bzw. dem Koalitionspartner?*

Nein.

**Zur Frage 4:**

- *Im vom Verwaltungsgerichtshof im Juli 2022 bestätigten Urteil des LVG Steiermark wird festgestellt, dass „Push-Backs in Österreich teilweise methodische Anwendung finden“.*
  - a. *Welche Maßnahmen haben Sie ergriffen, um die teilweise methodische Anwendungen von illegalen Push-Backs in Ihrem Ressort zu unterbinden?*

Die erwähnte „teilweise methodische Anwendung illegaler Push-Backs“ wird seitens des Bundesministeriums für Inneres entschieden zurückgewiesen.

In den Jahren 2022 und 2023 wurden mehrere Schulungen und Maßnahmen zur Sensibilisierung der österreichischen Exekutivbediensteten im Hinblick auf Zurückweisungen durchgeführt bzw. eingeleitet.

Darüber hinaus darf auf die Beantwortung der Frage 9 der parlamentarischen Anfrage 16014/J vom 30. August 2023/15547/AB XXVII. GP verwiesen werden.

**Zu den Fragen 5 und 6:**

- *Am 28. September 2020 waren mehrere Beamte der LPD Steiermark am rechtswidrigen Push-Back des Marokkaners Ayub N. beteiligt. Wenige Monate später führten dieselben Beamten eine weitere rechtswidrige Zurückweisung des Somaliers Amin N. durch.*

*In der Anfragebeantwortung 9375/AB wurde angegeben, dass die Notwendigkeit von disziplinarrechtlichen Schritten gegen die beteiligten Beamten erst nach Abschluss des Revisionsverfahrens beurteilt werden kann. Das Revisionsverfahren ist mittlerweile abgeschlossen und bestätigte die Rechtwidrigkeit der Zurückweisungen.*

- a. *Wurden nach Abschluss des Revisionsverfahrens disziplinarrechtliche Schritte gegen die beteiligten Beamten eingeleitet?
  - i. Falls ja: Welche?
  - ii. Falls nein: Warum nicht?*
- b. *Wurden die an den Zurückweisungen beteiligten Beamten über die Rechtswidrigkeit ihrer Handlungen aufgeklärt?*
- c. *Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die wiederholte Durchführung illegaler Push-Backs in der LPD Steiermark zu unterbinden?*
- d. *Werden die an den Zurückweisungen beteiligten Beamten weiterhin zu Zwecken der Grenzsicherung eingesetzt?*

- Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die von rechtswidrigen Push-Backs betroffenen Personen Ayub N. und Amin N. zu entschädigen?
  - a. Haben Sie sich im Namen der österreichischen Polizei für das rechtswidrige Fehlverhalten entschuldigt?

Es darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 9542/J vom 25. Jänner 2022/9375/AB XXVII. GP sowie auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 8039/J vom 23. September 2021/7881/AB XXVII. GP verwiesen werden.

**Zur Frage 7:**

- Am 31.7.2023 irritierte Innenminister Karner mit der Aussage, Push-Backs seien nur dann rechtswidrig, wenn diese unter Gewaltanwendung erfolgen. Angesichts dessen, dass die oben erwähnte Zurückweisung des Somaliers Amin N. ohne Gewaltanwendung erfolgte und vom LVG Steiermark als rechtswidrig erkannt wurde, handelt es sich hierbei um eine völlig falsche Aussage, mit der Polizist: innen zur Wiederholung von rechtswidrigen Handlungen ermutigt werden.
  - a. Ist es nach Ihrer Ansicht legal, eine Person trotz gestelltem Asylantrag ohne Behandlung und Erledigung dieses Antrags in ein anderes Land zurückzuweisen, wenn diese Zurückweisung „ohne Gewaltanwendung“ passiert?
  - b. Haben Sie eine ressortiere Klarstellung veranlasst, die österreichische Polizeibeamte darauf hinweist, dass Push-Backs auch ohne Gewaltanwendung rechtswidrig sein können?

Die Einhaltung des Refoulement-Verbots bzw. Nichtzurückweisungsprinzips welches sowohl im Asylgesetz 2005 als auch im Fremdenpolizeigesetz normiert ist, ist bei allen polizeilichen Amtshandlungen im Rahmen der Grenzkontrolle oberste Maxime.

Des Weiteren wurde in Schulungen und durch Sensibilisierungsmaßnahmen deutlich gemacht, dass Pushbacks auch bei unrechtmäßigen Zurückweisungen ohne Gewaltanwendung vorliegen können.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 4 verwiesen.

**Zu den Fragen 8 und 8a:**

- Gemäß der Entscheidung des EuGH zu C-143/22 sind Zurückweisungen von Drittstaatsangehörigen an den EU-Binnengrenzen regelmäßig rechtswidrig. Die in der öffentlichen Diskussion immer als Haupteffekt von Binnengrenzkontrollen geschilderte

*Folge der geringeren Anzahl von Einreisen können also mit diesen Kontrollen nicht rechtmäßig erreicht werden.*

- *Zu welchen Nachbarländern führt Österreich derzeit Binnengrenzkontrollen durch?*
  - i. *Was ist der Grund für diese Binnengrenzkontrollen?*

Binnengrenzkontrollen finden derzeit zu Ungarn, Slowenien, der Tschechischen Republik und zur Slowakischen Republik statt.

Die Gründe liegen unter anderem an der angespannten Migrationslage in der Europäischen Union sowie der kritischen Migrationslage am Westbalkan und der damit zusammenhängenden umfangreichen Sekundärmigration. Zudem hat die Schlepperkriminalität mit dem Sicherheitsrisiko der illegalen Einreise von terroristischen Gefährdern entlang der illegalen Migrationsrouten, an der EU-Außengrenze und innerhalb des Schengenraums inklusive an der Binnengrenze Österreichs, ein signifikantes Ausmaß erreicht.

Darüber hinaus sind die Notifizierungen an die Europäische Kommission, an das Europäische Parlament bzw. an die Mitgliedstaaten samt Begründungen auf der Homepage des österreichischen Parlaments einsehbar.

#### **Zur Frage 8b:**

- *Wie viele Drittstaatsangehörige wurden seit 2020 von Deutschland an Österreich zurückgewiesen? Wie viele wurden von Österreich aufgrund eines zwischenstaatlichen Abkommens zurückgenommen? Bitte um Auflistung nach Herkunftsland, Monat und Grund der Rücknahme.*

Von 1. Jänner 2020 bis einschließlich 18. Dezember 2023 (Stand: 08:00 Uhr) wurden insgesamt 39.700 Personen von Deutschland nach Österreich zurückgewiesen beziehungsweise von Österreich gemäß zwischenstaatlichem Abkommen rückübernommen.

| 2023    | Zurückweisungen | Rückübernahmen |
|---------|-----------------|----------------|
| Jänner  | 793             | 69             |
| Februar | 493             | 49             |
| März    | 787             | 50             |
| April   | 718             | 96             |

|              |               |              |
|--------------|---------------|--------------|
| Mai          | 695           | 133          |
| Juni         | 600           | 116          |
| Juli         | 715           | 169          |
| August       | 944           | 185          |
| September    | 1.428         | 112          |
| Oktober      | 2.110         | 255          |
| November     | 640           | 52           |
| Dezember     | 195           | 26           |
| <b>Summe</b> | <b>10.118</b> | <b>1.312</b> |

| <b>Zurückweisungsgründe (Einreiseverweigerung)</b> |               |
|--|---------------|
| A - kein gültiges Reisedokument                    | 7.048         |
| B - gefälschtes oder verfälschtes Reisedokument    | 20            |
| C - kein gültiges Visum                            | 2.190         |
| D - gefälschtes oder verfälschtes Visum            | 4             |
| E - fehlender Nachweise Aufenthaltszweck           | 173           |
| F - maximale Aufenthaltsdauer erreicht             | 139           |
| G – Mittellosigkeit                                | 294           |
| H1 - SIS Ausschreibung                             | 30            |
| H2 - nationales Einreiseverbot                     | 92            |
| I - Gefährdung der öffentlichen Sicherheit         | 48            |
| Unbekannt  | 80            |
| <b>Gesamtergebnis</b>                              | <b>10.118</b> |

| <b>Top 3 Nationen</b><br><b>Zurückweisungen (Einreiseverweigerungen) Deutschland → Österreich</b> |        |       |
|---|--------|-------|
| 1   | Türkei | 2.458 |
| 2   | Syrien | 1.745 |

|  |             |       |
|--|-------------|-------|
| 3  | Afghanistan | 1.080 |
| <b>Top 3 Nationen</b><br><b>Rückübernahmen gem. Rückübernahmevereinbarung</b><br><b>Deutschland → Österreich</b> |             |       |
| 1  | Türkei      | 499   |
| 2  | Afghanistan | 296   |
| 3  | Syrien      | 275   |

| 2022         | Zurückweisungen | Rückübernahmen |
|--------------|-----------------|----------------|
| Jänner       | 591             | 47             |
| Februar      | 638             | 32             |
| März         | 643             | 44             |
| April        | 871             | 52             |
| Mai          | 815             | 37             |
| Juni         | 1.168           | 43             |
| Juli         | 1.170           | 41             |
| August       | 1.266           | 46             |
| September    | 1.417           | 43             |
| Oktober      | 1.916           | 87             |
| November     | 1.492           | 94             |
| Dezember     | 1.089           | 65             |
| <b>Summe</b> | <b>13.076</b>   | <b>631</b>     |

| <b>Zurückweisungsgründe (Einreiseverweigerung)</b> |        |
|--|--------|
| A - kein gültiges Reisedokument                    | 10.380 |
| B - gefälschtes oder verfälschtes Reisedokument    | 19     |
| C - kein gültiges Visum                            | 1.702  |
| D - gefälschtes oder verfälschtes Visum            | 3      |
| E - fehlender Nachweis Aufenthaltszweck            | 167    |

|  |               |
|--|---------------|
| F - maximale Aufenthaltsdauer erreicht     | 154           |
| G - Mittellosigkeit                        | 213           |
| H1 - SIS Ausschreibung                     | 47            |
| H2 - nationales Einreiseverbot             | 86            |
| I - Gefährdung der öffentlichen Sicherheit | 120           |
| Unbekannt                                  | 185           |
| <b>Gesamtergebnis</b>                      | <b>13.076</b> |

| <b>Top 3 Nationen<br/>Zurückweisungen (Einreiseverweigerungen) Deutschland → Österreich</b>        |             |       |
|--|-------------|-------|
| 1  | Syrien      | 2.719 |
| 2  | Afghanistan | 2.401 |
| 3  | Türkei      | 1.402 |
| <b>Top 3 Nationen<br/>Rückübernahmen gemäß Rückübernahmegabkommen<br/>Deutschland → Österreich</b> |             |       |
| 1  | Syrien      | 251   |
| 2  | Türkei      | 100   |
| 3  | Afghanistan | 73    |

| <b>2021</b> | <b>Zurückweisungen</b> | <b>Rückübernahmen</b> |
|-------------|------------------------|-----------------------|
| Jänner      | 466                    | 20                    |
| Februar     | 564                    | 20                    |
| März        | 634                    | 18                    |
| April       | 552                    | 35                    |
| Mai         | 450                    | 14                    |
| Juni        | 442                    | 60                    |
| Juli        | 543                    | 11                    |

|              |              |            |
|--------------|--------------|------------|
| August       | 678          | 32         |
| September    | 716          | 33         |
| Oktober      | 1.047        | 50         |
| November     | 842          | 27         |
| Dezember     | 757          | 53         |
| <b>Summe</b> | <b>7.691</b> | <b>373</b> |

| <b>Zurückweisungsgründe (Einreiseverweigerung)</b> |              |
|--|--------------|
| A - kein gültiges Reisedokument                    | 3.581        |
| B - gefälschtes oder verfälschtes Reisedokument    | 23           |
| C - kein gültiges Visum                            | 2.815        |
| D - gefälschtes oder verfälschtes Visum            | 4            |
| E - fehlender Nachweise Aufenthaltszweck           | 441          |
| F - maximale Aufenthaltsdauer erreicht             | 116          |
| G - Mittellosigkeit                                | 304          |
| H1 - SIS Ausschreibung                             | 42           |
| H2 - nationales Einreiseverbot                     | 116          |
| I - Gefährdung der öffentlichen Sicherheit         | 176          |
| Unbekannt  | 73           |
| <b>Gesamtergebnis</b>                              | <b>7.691</b> |

| <b>Top 3 Nationen</b><br><b>Zurückweisungen (Einreiseverweigerungen) Deutschland → Österreich</b> |             |       |
|---|-------------|-------|
| 1   | Syrien      | 1.934 |
| 2   | Afghanistan | 1.287 |
| 3   | Albanien    | 647   |
| <b>Top 3 Nationen</b><br><b>Rückübernahmen gemäß Rückübernahmevertrag</b>                         |             |       |

| <b>Deutschland → Österreich</b> |         |    |
|---------------------------------|---------|----|
| 1                               | Syrien  | 88 |
| 2                               | Serbien | 72 |
| 3                               | Türkei  | 47 |

| <b>2020</b>  | <b>Zurückweisungen</b> | <b>Rückübernahmen</b> |
|--------------|------------------------|-----------------------|
| Jänner       | 598                    | 26                    |
| Februar      | 366                    | 17                    |
| März         | 69                     | 6                     |
| April        | 101                    | 25                    |
| Mai          | 597                    | 10                    |
| Juni         | 674                    | 16                    |
| Juli         | 749                    | 31                    |
| August       | 845                    | 19                    |
| September    | 942                    | 38                    |
| Oktober      | 681                    | 23                    |
| November     | 464                    | 5                     |
| Dezember     | 197                    | 26                    |
| <b>Summe</b> | <b>6.283</b>           | <b>216</b>            |

| <b>Zurückweisungsgründe (Einreiseverweigerung)</b> |       |
|--|-------|
| A - kein gültiges Reisedokument                    | 2.248 |
| B - gefälschtes oder verfälschtes Reisedokument    | 27    |
| C - kein gültiges Visum                            | 2.563 |
| D - gefälschtes oder verfälschtes Visum            | 9     |
| E - fehlender Nachweise Aufenthaltszweck           | 313   |
| F - maximale Aufenthaltsdauer erreicht             | 140   |
| G - Mittellosigkeit                                | 234   |

|  |              |
|--|--------------|
| H1 - SIS Ausschreibung                     | 31           |
| H2 - nationales Einreiseverbot             | 83           |
| I - Gefährdung der öffentlichen Sicherheit | 147          |
| Unbekannt                                  | 488          |
| <b>Gesamtergebnis</b>                      | <b>6.283</b> |

| <b>Top 3 Nationen<br/>Zurückweisungen (Einreiseverweigerungen) Deutschland → Österreich</b>      |             |     |
|--|-------------|-----|
| 1  | Syrien      | 966 |
| 2  | Albanien    | 920 |
| 3  | Afghanistan | 625 |
| <b>Top 3 Nationen<br/>Rückübernahmen gemäß Rückübernahmevertrag<br/>Deutschland → Österreich</b> |             |     |
| 1  | Serbien     | 57  |
| 2  | Syrien      | 33  |
| 3  | Ukraine     | 26  |

Eine weitere Aufschlüsselung der Zahlen kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

#### Zur Frage 8c:

- *Wurde diese Praxis aufgrund des EuGH-Urteils geändert?*
  - i. *Wenn ja, wie? Gab es dazu Kontakt mit den deutschen Behörden und Ministerien? Wenn ja, mit welchem Ergebnis,*
  - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Das Bundesministerium für Inneres hat mit Erlass vom 16. Oktober 2023 (GZ: 2023-0.741.433) die Landespolizeidirektionen angewiesen, die Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) C-143/22 zu berücksichtigen, um in der Praxis unionsrechtliche Zurückweisungen bzw. Zurückschiebungen sicherzustellen.

Mit Ergänzungserlass vom 30. November 2023 (GZ: 2023-0.843.676) wird festgehalten, dass dieses Urteil auch an der deutsch-österreichischen Grenze sowie für den Fall der Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen durch andere Nachbarstaaten nach Österreich gilt.

Seitens des Bundesministeriums für Inneres und den Landespolizeidirektionen Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg gab es mehrfach Kontakt mit den deutschen Behörden, um die unionsrechtgemäße Umsetzung des EuGH-Urteils sicherzustellen.

**Zu den Fragen 9, 9a, 9b und 9f:**

- *Es sind österreichische Polizist:innen in Ungarn im Rahmen der Operation Fox tätig. Bislang gab es 29 Asylanträge in Ungarn, aber über 100.000 Aufgriffe. Dem BMI ist bekannt, dass es Rückführungen von Ungarn nach Serbien gibt.*
- *Wie viele Rückführungen gibt es von Ungarn nach Serbien? Bitte um Aufschlüsselung pro Tag seit 01.01.2023, nach Herkunftsland*
- *Sind österreichische Polizist:innen in diese Tätigkeit involviert? Wenn ja, in welcher Form? Gibt es hier Verpflichtungen zur Dokumentation?*
- *Gibt es Mitwirkung österreichischer Beamt:innen bei Rückführungen von Ungarn und Serbien?*

Österreichische Exekutivbedienstete bzw. österreichische Beamtinnen und Beamte führen weder Rückführungen von Ungarn nach Serbien durch, noch sind sie in diese involviert.

Des Weiteren fällt die Beantwortung dieser Fragen nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

**Zu den Fragen 9c bis 9e:**

- *Wie sind die Anforderungen an österreichische Polizist:innen, wenn sie ein Asylgesuch auf ungarischen Boden hören? Welche Schritte sind daraufhin einzuleiten?*
  - i. *Wie läuft hier die Dokumentation?*
- *Gibt es die Möglichkeit für die Betroffenen einen Antrag auf internationalen Schutz in Ungarn zu stellen? Wenn ja, wie?*
- *Werden die österreichischen Beamt:innen geschult, wie auf die Stellung eines Asylantrags in Ungarn zu reagieren ist? Wenn ja, in welcher Form?*

Ersuchen auf internationalen Schutz werden an die ungarischen Exekutivbediensteten weitergeleitet, da für österreichische Polizisten keine Zuständigkeit besteht. Die Betroffenen können vor Ort einen Antrag auf internationalen Schutz stellen.

Österreichische Exekutivbedienstete werden im Rahmen ihrer Ausbildung und im Rahmen ihrer Vorbereitung für derartige Einsätze entsprechend instruiert.

**Zur Frage 9g:**

- *Was ist der Grund für den starken Rückgang der Rückführungen von Ungarn nach Serbien im Herbst 2023?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Gerhard Karner



